Die Schweizer Börse

Kotierungsprozess für ETFs

Kotieren Sie Ihre ETFs einfach und unter fachkundiger Anleitung an SIX Swiss Exchange

Sie emittieren ETFs und wollen vom attraktiven Wachstumspotenzial des Schweizer Marktes profitieren? SIX Swiss Exchange unterstützt Sie aktiv bei der Lancierung innovativer Produkte und eröffnet Ihnen den Zugang zu einer kapitalkräftigen internationalen Investorenbasis.

Die folgende Liste führt Sie durch unseren schnellen Kotierungsprozess. Entnehmen Sie ihr die erforderlichen Schritte und die entsprechenden Kontakte. Sollten Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Unterstützung benötigen oder Fragen haben, sind wir gerne für Sie da.

1. Prüfung der regulatorischen Anforderungen
SIX Exchange Regulation zeichnet verantwortlich für die Genehmigung der Kotierung von Effekten und Finanzprodukten auf der Börsenplattform. Effekten müssen bestimmte Anforderungen gemäss Kotierungsreglement erfüllen.

2. Ernennung eines Rechtsexperten
Der Emittent hat einen anerkannten Vertreter zu ernennen, der bei Fragen zu den rechtlichen Kotierungsdokumenten beratend zur Seite steht und im Auftrag des Emittenten die Kotierung bei SIX Exchange Regulation und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beantragt. Dies ermöglicht eine effiziente Bearbeitung und kompetente Unterstützung während des Kotierungsprozesses.

3. Zuweisung von Wertpapier-Identifikationscodes
Für jede an SIX Swiss Exchange kotierte Effekte braucht es eine ISIN, eine schweizerische Valorennummer und ein SIX-Valorensymbol.

Die ISIN wird von der nationalen Numbering Agency des Landes vergeben, in dem die emittierende Fondsgesellschaft domiziliert ist. Teilen Sie SIX Exchange Regulation die ISIN mit. Hierzu führen Sie die ISIN im Produktprospekt auf, der unter listing@six-group.com einzureichen ist.

Um eine Valorennummber zu beantragen, senden Sie eine E-Mail mit dem Produktnamen, der ISIN, der Handelswährung sowie dem Produktprospekt an newissue@six-group.com. Zudem ist im Betreff zwingend das Schlüsselwort «Open*» in Kombination mit der betreffenden ISIN anzugeben. Zur Eröffnung mehrerer ISINs mit demselben Präfix ist im Betreff «open* bulk» in Kombination mit der betreffenden ISIN anzugeben.

Beim Symbol handelt es sich um einen alphanumerischen Code, der bei ETFs vier bis fünf Zeichen umfasst. Um ein Symbol zu beantragen, senden Sie eine E-Mail mit dem Produktnamen, der ISIN, der Handelswährung und dem gewünschten Symbol an symbolreservation@six-swiss-exchange.com.

4. Einreichung eines Kotierungsgesuchs bei SIX Exchange Regulation
Um eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten, muss das Kotierungsgesuch von einem anerkannten Vertreter schriftlich (in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache) spätestens 20 Börsentage vor dem geplanten Kotierungstermin (bzw. 10 Börsentage für

neue Teilfonds oder Anteilsklassen von bereits an SIX Swiss Exchange kotierten ETFs) eingereicht werden. Das Gesuch hat die Effekten kurz zu beschreiben sowie einen Antrag zum geplanten ersten Handelstag und einen Hinweis darauf zu enthalten, ob der ETF aktiv oder passiv verwaltet wird.

5. Einbezug der FINMA
In ihrem Kotierungsentscheid hält SIX Exchange Regulation fest, welche Produkte kotiert werden und wann die Kotierung stattfindet. Bei bestehenden Emittenten ist eine Kotierung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Kotierungsentscheids möglich. Reichen Sie den Entscheid bei der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Geschäftsbereich Asset Management, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) ein, um eine zeitgerechte Kotierung sicherzustellen.

6. Ernennung eines Market Maker
Für jeden ETF, der an SIX Swiss Exchange gehandelt wird, muss mindestens ein Market Maker verpflichtet werden, um einen liquiden Handel zu ermöglichen.

Senden Sie die unterzeichnete Market-Maker-Vereinbarung (oder im Fall eines bestehenden Market Maker den Anhang) bis spätestens fünf Börsentage vor dem ersten Handelstag an MER-ETF@six-swiss-exchange.com. Eine Liste der aktuellen Market Maker finden Sie auf unserer Website.

7. Weiterleitung von Dokumenten
Neben dem Kotierungsgesuch sind innerhalb der vorgegebenen Fristen die folgenden Dokumente und Informationen bei SIX Exchange Regulation einzureichen.

Dokument	Frist	Rechtsgrundlage
Genehmigung der FINMA (Kopie) per Post an SIX Exchange Regulation, Kotierung von Kollektivanlagen, Postfach, 8021 Zürich	3 Handelstage vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	Art. 109 Kotierungsreglement
Erster Referenzpreis (per E-Mail an listing@six-group.com)	3 Handelstage vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	
Offizielle Mitteilung (per E-Mail an zulassung@six-group.com)	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 11 Uhr MEZ	Art. 4a Kotierungsreglement Art. 5 Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte
Erklärung des Emittenten (Original) per Post an SIX Exchange Regulation, Kotierung von Kollektivanlagen, Postfach, 8021 Zürich	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	Art. 111 Kotierungsreglement
Kotierungsprospekt (Original) per Post an SIX Exchange Regulation, Kotierung von Kollektivanlagen, Postfach, 8021 Zürich	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	Art. 110 Kotierungsreglement
Market-Maker-Vereinbarung oder Anhang (Kopie) per E-Mail an listing@six-group.com	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	
Effektiver Referenzpreis per E-Mail an listing@six-group.com	Erster Handelstag, vor 8 Uhr MEZ	

8. Einreichung statischer Daten
Verwenden Sie das AAA-Formular mit den statischen ETF-Daten, um die produktspezifischen Daten ins Handelssystem hochzuladen. Fordern Sie dieses Formular unter MER-ETF@six-swiss-exchange.com an.

9. iNAV
Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) ist eine Näherung für den Fondswert und wird aus dem fortlaufend neu berechneten Gesamtfondsvermögen abgeleitet. Die Berechnung sowie Übermittlung eines iNAV wird für jede Kotierung empfohlen. In regelmässigen Abständen (alle 15 Sekunden) wird der iNAV via Vertriebskanäle veröffentlicht. Die Angabe eines iNAV ist mit Ausnahme von aktiv verwalteten ETFs nicht zwingend, wird aber aus Gründen der Preistransparenz und des Anlegerschutzes dringend empfohlen. Ausserdem stellt er eine Messgrösse zum Schutz der Anleger dar.

SIX Swiss Exchange empfängt den Wert des iNAV von SIX Financial Information. Voraussetzung ist, dass der Emittent SIX Financial Informationen die erforderlichen Werte zukommen lässt, indem er iNAV-Symbol und Vertriebsstelle bestätigt. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem lokalen Client Support von SIX Financial Information in Verbindung, um abzuklären, ob die notwendige Konfiguration vorhanden ist.

10. Was bei aktiv verwalteten ETFs anders ist
Gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen sind auch aktiv verwaltete ETFs (Mehrrendite gegenüber einer Benchmark als Ziel; Vermögensverwaltungsauftrag) von der FINMA zugelassen und können an SIX Swiss Exchange kotiert werden. Sie müssen neben den oben erwähnten Anforderungen noch weitere erfüllen: Die Emittenten müssen eine Transparenzvereinbarung mit SIX Swiss Exchange unterzeichnen. Zu diesem Zweck wenden sie sich bitte an MER-ETF@six-swiss-exchange.com.

Die Portfoliozusammensetzung ist täglich helpdesk.exc@six-swiss-exchange.com zu melden. Diese Information wird ausschliesslich intern verwendet und nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Der iNAV muss SIX Financial Information mindestens alle 15 Sekunden mitgeteilt werden (ISIN einreichen und Konfiguration mithilfe von clientsupport.ch@six-financial-information.com überprüfen).

Der Emittent muss auf seiner Website die Methode zur Berechnung des iNAV offenlegen. Mit einer zeitlichen Verzögerung von vier Wochen ist auf der Website die vollständige Portfoliozusammensetzung des ETF offenzulegen.

11. Aufrechterhaltung der Kotierung

Der Emittent hat Meldepflichten gemäss Anhang 4 oder 5 der Richtlinie Regelmeldepflichten nachzukommen. Dies dient der Sicherstellung, dass den Marktteilnehmern bestimmte technische und administrative Informationen über die kotierten Effekten und den jeweiligen Emittenten rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Dadurch soll namentlich ein geordneter und reibungsloser Effektenhandel gewährleistet werden.

12. Kosten für eine Kotierung

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Kosten, die bei der Kotierung von ETFs anfallen (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement):

Gebühr	Kosten
Grundgebühr Bearbeitung des Kotierungsgesuchs (inkl. 1 Wertschrift)	CHF 3 000
Zusatzgebühr	
Neuemittenten	CHF 10 000
Weitere Valoren (innerhalb derselben Applikation)	CHF 2 000
Weitere Handelswährung	CHF 1 000
Jährliche Gebühr	
Aufrechterhaltung der Kotierung	CHF 500 – 3 000 pro ISIN je nach Anzahl ETFs

Für die Prüfung des Prospekts werden gemäss Gebührentarif des Prospectus Office weitere Gebühren erhoben.

13. Market-Maker-Erfüllungsbericht für ETF-Emittenten

Emittenten können den Market-Maker-Erfüllungsbericht für Emittenten abonnieren. Dieser enthält Informationen zu den Spreads, den Volumen, der durchschnittlichen Grösse der Quotes und den Handelsvolumen der einzelnen im ETF-Bereich tätigen Market Maker. Um diesen Bericht zu erhalten, müssen die Market Maker SIX Swiss Exchange die Befugnis erteilen, die betreffenden Daten mit dem Emittenten zu teilen. Hierzu ist die Unterzeichnung einer Absichtserklärung erforderlich. Unterzeichnet ein Market Maker keine solche Absichtserklärung, bleiben die Daten dieses Market Makers im Bericht unerwähnt. Wie oft die Berichte versandt werden, kann individuell bestimmt werden. Nähere Angaben erhalten Sie unter MER-ETF@six-swiss-exchange.com.

Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes, das an SIX Swiss Exchange AG (nachstehend: die Börse) gehandelt wird. Die Börse haftet weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, richtig und ununterbrochen verfügbar sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation der Börse enthalten sind. Die Börse behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktezusammenstellung zu ändern. Keine der hierin enthaltenen Informationen beinhaltet eine Anlageberatung oder Empfehlungen für Anlage- und sonstige Entscheide. Die Performance von Effekten in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Kursentwicklung der betreffenden Effekten. SIX Swiss Exchange AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht, die eine durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigte und überwachte Börse betreibt.

SIX Swiss Exchange AG
Pfingstweidstrasse 110
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-group.com/swiss-stock-exchange

ETFs & ETPs Sales
T +41 58 399 2539
etffinancial@six-group.com

© SIX 07.2023